



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 24
Telefax +41 71 788 93 39
michaela.inauen@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

Appenzell, 5. April 2018

Umsetzung der Empfehlungen des Global Forum über die Transparenz juristischer Personen und den Informationsaustausch im Bericht zur Phase 2 der Schweiz Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Januar 2018 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Umsetzung der Empfehlungen des Global Forum über die Transparenz juristischer Personen und den Informationsaustausch im Bericht zur Phase 2 der Schweiz zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die unterbreiteten Unterlagen geprüft und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Vorbehalte und Anträge aus gesellschaftsrechtlicher Sicht

Art. 622 Abs. 1, 2, 2^{bis} und 2^{ter} nOR

Die Abs. 1 und 2^{bis} sind zu streichen, und Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:
«Die Aktien lauten auf den Namen.»

Inhaberaktien sollen gänzlich abgeschafft werden. Die Unterscheidung zwischen Gesellschaften mit börsenkotierten und nicht börsenkotierten Aktien schafft in der Praxis eine grosse Unsicherheit. Insbesondere wenn Aktien einer Gesellschaft an einer ausländischen Börse gehandelt werden, ist es für das Handelsregister sehr schwierig, den entsprechenden Nachweis zu prüfen oder festzustellen, ob es sich um eine Börse oder lediglich um eine Vorbörse handelt. Auch die durch Dekotierung entstehenden Rechtsunsicherheiten könnten durch eine strikte Abschaffung der Inhaberaktie vermieden werden.

Abs. 2^{ter} sowie Art. 697I, 731b Abs. 1 nOR sind entsprechend anzupassen.

Eventualiter könnte allenfalls auch eine Beschränkung auf die Kotierung bei einer Schweizer Börse eingefügt werden.

Art. 686 Abs. 6 nOR

Die Behörden, welche ein Einsichtsrecht erhalten sollen, sind abschliessend gemäss Katalog auf Seite 19 des erläuternden Berichts aufzuführen, wie die Vollzugsbehörden des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG).

Ohne ausdrückliche Aufzählung kann es im Vollzug schwierig sein, berechnigte von unberechnigten Auskunftsbegehren zu trennen. Die Anpassung ist auch bei weiteren, zur Revision vorgeschlagenen Artikeln zu berücksichtigen (vgl. Art. 697I Abs. 5, Art. 790 Abs. 4 oder Art. 837 Abs. 2 nOR).

Art. 731b nOR

Art. 731b Abs. 1 nOR ist in der Weise anzupassen, dass der Handelsregisterführer nicht als antragsberechnigte Person für den Fall von nicht oder nicht korrekt geführtem Aktienbuch (Abs. 1 Ziff. 4) genannt wird.

Das Handelsregister gehört gemäss erläuterndem Bericht richtigerweise nicht zu den Behörden, welche Einsicht in das Aktienbuch nehmen können (vgl. Ausführungen zu Art. 686 nOR). Folglich steht ihm auch kein Antragsrecht zu.

Art. 958g nOR

Die Pflicht ist auf juristische Personen einzuschränken, die im Handelsregister eingetragen sind.

Eine Vielzahl von Vereinen ist nicht verpflichtet, sich in das Handelsregister einzutragen (vgl. Art. 61 ZGB). Dies sind namentlich kleine Vereine, die häufig im Bereich der Freiwilligenarbeit oder der Freizeit tätig sind. Die Verpflichtung, dass alle Vereine ein Bankkonto haben müssen, schießt über das Ziel der Vorlage hinaus.

Übergangsbestimmungen

Die vorgeschlagenen Regelungen führen zu einer grossen Rechtsunsicherheit, da die Statuten, der Handelsregistereintrag und die tatsächlichen Verhältnisse nicht übereinstimmen. Mit der sofortigen Umwandlung der Inhaberaktien in Namenaktien am Tag des Inkrafttretens der Vorlage stimmen weder der Handelsregistereintrag noch die Statuten mit den tatsächlichen Begebenheiten überein. Das Handelsregisteramt müsste konsequenterweise alle Gesellschaften mit Inhaberaktien (in Appenzell I.Rh. derzeit rund 310 Aktiengesellschaften) am Tag des Inkrafttretens gemäss Art. 152 HRegV auffordern, die notwendige Eintragung anzumelden. Dies ist mit einem grossen administrativen Aufwand verbunden. Dieses Verfahren führt jedoch höchstens zu einem Strafantrag nach Art. 292 StGB, eine Statutenänderung kann hingegen nicht verfügt werden. Die Statuten und der Handelsregistereintrag stimmen also trotzdem nicht mit den tatsächlichen Verhältnissen überein.

Auch die in Art. 4 Abs. 3 vorgeschlagene Vorgehensweise nach Ablauf der Übergangsfrist ändert an dieser Sachlage nichts. Die Statuten würden auch dann nicht mit dem Handelsregistereintrag übereinstimmen. Darüber hinaus unterscheiden sich Statuten von Aktiengesellschaften mit Namenaktien praxisgemäss in diversen Punkten von Statuten von Aktiengesellschaften mit Inhaberaktien. Mit einer Umwandlung von Gesetzes wegen bleibt unklar, welche Artikel der Statuten «automatisch» geändert werden und welche nicht. Dies führt zu einer grossen Rechtsunsicherheit.

Aufgrund der vorstehenden Überlegungen beantragt die Standeskommission folgende Übergangsregelung:

Die Übergangsfrist zur Anpassung der Statuten und des Handelsregistereintrags beträgt ein Jahr. Die Umwandlung in Namenaktien erfolgt erst mit dem öffentlich zu beurkundenden Beschluss der Generalversammlung über die Anpassung der Statuten. Zudem könnte festgelegt werden, dass im Falle einer blossen Anpassung der Aktienart in den Statuten (ohne Anpassung weiterer Bestimmungen) der Verwaltungsrat diese vornehmen kann und dass keine öffentliche Beurkundung notwendig ist. Gesellschaften, welche nach Ablauf der Übergangsfrist ihre Handelsregistereinträge nicht angepasst haben, weisen einen Organisationsmangel auf, welcher gemäss dem Verfahren gemäss Art. 731b OR i.V.m. Art. 154 HRegV dem Gericht zur Vornahme der erforderlichen Massnahmen überwiesen wird. Reagiert eine Gesellschaft nicht, wird sie gerichtlich aufgelöst und nach den Vorschriften über den Konkurs liquidiert.

Dieses Vorgehen verhindert Rechtsunsicherheit bei Diskrepanzen zwischen Statuten, Handelsregistereintrag und tatsächlichen Begebenheiten und führt ebenfalls innert nützlicher Frist zum Ziel. Weiter werden bei diesem Vorgehen einschneidende Massnahmen wie die Auflösung und Liquidation durch ein Gericht und nicht durch die Verwaltung angeordnet.

Auswirkungen auf die Kantone

Der Vermutung am Ende von Ziff. 5.2.2.2 des erläuternden Berichts, dass der Zusatzaufwand von den Handelsregisterämtern ohne zusätzliche Ressourcen bewältigt werden könne, widerspricht die Standeskommission vehement. Im Kanton Appenzell I.Rh. haben von den rund 960 aktiven Aktiengesellschaften etwa 310, also rund ein Drittel Inhaberaktien ausgegeben. Eine solche Anzahl zusätzlicher Statutenänderungen oder Zwangsverfahren kann mit dem derzeitigen Personalbestand nicht bewältigt werden, ohne dass das übrige Tagesgeschäft stark leidet.

Vorbehalte und Anträge aus steuerrechtlicher Sicht

Grundsätzlich unterstützt die Standeskommission die Umsetzung der entsprechenden Empfehlungen. Bei der Umsetzung ist jedoch darauf zu achten, dass nur internationale Mindeststandards und nicht darüberhinausgehende Regelungsinhalte ins nationale Recht aufgenommen werden.

Empfehlung betreffend den Austausch von Informationen über verstorbene Personen

Die Empfehlung zielt darauf ab, dass Informationen über verstorbene Personen in jedem Fall ausgetauscht werden können. Gemäss Art. 18a Abs. 1 E-StAhiG soll künftig auch Amtshilfe betreffend „Personen (einschliesslich Verstorbener), Sondervermögen und anderen Rechtseinheiten“ geleistet werden. Diese Ausweitung geht weit über den Rahmen der Empfehlung hinaus. Zudem ist aufgrund der unbestimmten Rechtsbegriffe „Sondervermögen“ und „andere Rechtseinheiten“ der Anwendungsbereich nicht hinreichend eindeutig abgesteckt. Auslegungskonflikte werden die Folge davon sein. Die Standeskommission möchte daher eine Beschränkung auf Verstorbene bzw. Nachlässe (Gesamthandverhältnisse infolge Erbschaft) prüfen lassen.

Empfehlung betreffend die Vertraulichkeit des Ersuchens

Die Umsetzung der entsprechenden Empfehlung in Art. 15 Abs. 3 E-StAhiG erscheint der Standeskommission verhältnismässig. Sie lehnt sich an das Verfahren für innerstaatliche Sachverhalte an (Art. 114 Abs. 3 DBG).

Empfehlung betreffend gestohlene Daten

An der gestützt auf Art. 7 Bst. c StAhiG erfolgten differenzierten Handhabung, wonach Amtshilfe bei aktiver Beschaffung von gestohlenen Daten zu verweigern ist, ist – auch aufgrund der hierzu ergangenen bundesgerichtlichen Rechtsprechung – festzuhalten. Der Grundsatz von Treu und Glauben ist auch völkerrechtlich relevant. Dessen Einhaltung ist aus der Sicht der Standeskommission von allen beteiligten Staaten einzufordern.

Im Weiteren verweist die Standeskommission auf die Positionsbezüge der FDK zu gestohlenen Daten vom 20. November 2015 sowie vom 27. März 2015.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme, bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- vernehmlassungen@sif.admin.ch
- Finanzdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Volkswirtschaftsdepartement, Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell